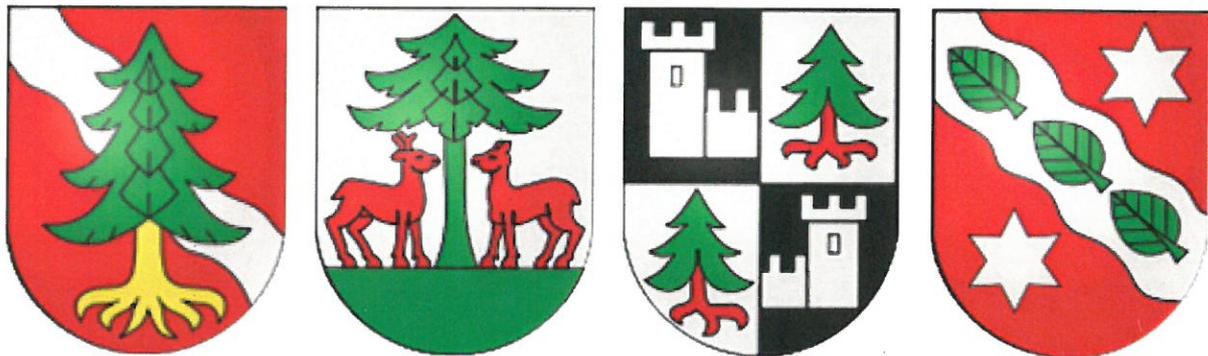


Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif

des

Begräbnisbezirks Schwarzenegg



28.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT

PRÄAMBEL.....	2
1. ALLGEMEINES UND ORGANISATION.....	2
2. BESTATTUNGSWESEN	5
3. FRIEDHOF.....	7
4. GRABMÄLER	12
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

GEBÜHRENTARIF

1. GRABKOSTEN	17
2. AUFBAHRUNG IM FRIEDHOFGEBÄUDE	17
3. ABTRETUNG DER GRABPFLEGE AN DEN BEGRÄBNISBEZIRK	17
4. INKRAFRTRETEN	18
5. BESCHLUSS	18

Präambel

Der Begräbnisbezirk Schwarzenegg organisiert als Gemeindeverband im Sinne von Artikel 130 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, erlässt gestützt auf

- das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (KG; BSG 410.11) vom 6. Mai 1945
- das Gesundheitsgesetz (GesG; BSG 811.01) vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009

und die weiteren einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

1. Allgemeines und Organisation

Gebiet / Mitgliedschaft	<p>Art. 1 ¹ Der Begräbnisbezirk umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Eriz, Horrenbach-Buchen (nur innerer Teil, östlich vom Hutgraben), Oberlangenegg und Unterlangenegg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt die Begräbnisbezirksversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Friedhöfe	<p>Art. 2 Zur Bestattung dienen die Friedhöfe auf der Brucheren in der Gemeinde Oberlangenegg und der nördliche Teil des Grundstückes bei der Kirche in der Gemeinde Unterlangenegg. Eigentümer des Friedhofes Brucheren ist der Begräbnisbezirk. Für die Benützung des Friedhofes bei der Kirche besteht ein Vertrag zwischen der Kirchgemeinde als Eigentümerin und dem Begräbnisbezirk.</p>
Aufgabe	<p>Art. 3 Das Begräbnis- und Friedhofwesen ist Aufgabe des Begräbnisbezirk.</p>
Information	<p>Art. 4 Der Begräbnisbezirk informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Mitteilungen	<p>Art. 5 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen im Thuner Amtsanzeiger.</p> <p>³ Der Begräbnisbezirk kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>
Organe	<p>Art. 6 Die Organe des Begräbnisbezirk sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Begräbnisbezirksversammlungb) die Friedhofkommissionc) das Rechnungsprüfungsorgan

- Begräbnisbezirks-
versammlung
- Art. 7** ¹ Die in den angeschlossenen Gemeinden Stimmberechtigten, die im Gebiet des Begräbnisbezirks wohnen, sind in der Begräbnisbezirksversammlung stimmberechtigt.
- ² Die Begräbnisbezirksversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Ausserordentlicherweise tritt sie zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird vom/von der Präsident/in der Friedhofkommission geleitet.
- ³ Die Einberufung der Begräbnisbezirksversammlung geschieht durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger wenigstens 30 Tage zum Voraus.
- ⁴ Die Begräbnisversammlung wählt:
- a) den/die Präsidenten/in aus den Mitgliedern der Friedhofkommission
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan
- ⁵ Die Begräbnisbezirksversammlung beschliesst:
- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
 - b) die Auflösung des Begräbnisbezirkes
 - c) die Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements
 - d) weitere, für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nötige Reglemente
 - e) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00
 - f) das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge
 - g) die Jahresrechnung
 - h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz der Friedhofkommission überschreiten und den Lohnrahmen
- Protokoll
- ⁶ Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich und liegt spätestens sieben Tage nach der Versammlung in den Gemeindeschreibereien des Begräbnisbezirks für 30 Tage auf.
- ⁷ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache bei der Friedhofkommission gemacht werden.
- ⁸ Die Friedhofkommission entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Es enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Namen der/des Präsidentin oder Präsidenten und des/der Sekretär/in
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung
 - Unterschriften
- Wiederkehrende
Ausgaben
- Art. 8** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite **Art. 9** ¹ Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhofkommission.

Friedhofkommission **Art. 10** ¹ Die Friedhofkommission führt die Aufsicht über das ganze Bestattungswesen, über den Unterhalt der Friedhöfe und über die Amtsführung der im Bestattungswesen tätigen Angestellten und Beauftragten. Sie vertritt den Begräbnisbezirk nach aussen.

² Die Mitglieder der Friedhofkommission werden durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden gewählt:

Unterlangenegg	2 Mitglieder
Oberlangenegg	2 Mitglieder
Eriz	2 Mitglieder
Horrenbach-Buchen	1 Mitglied

Pro Einwohnergemeinde muss ein Mitglied dem Gemeinderat angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die zwischen den periodischen Wahlen freiwerdenden Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt. Mit Ausnahme ihres/r Präsidenten/in konstituiert sich die Friedhofkommission selbst.

³ Der Friedhofkommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Begräbnisbezirkes, des Kantons und des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Wahl der Totengräberin / des Totengräbers und der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners, gegebenfalls in einer Person. Die Totengräberin / der Totengräber und die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner arbeiten im Auftragsverhältnis.
- b) die Bestellung und Sicherstellung der Geschäftsführung (Buchhaltung + Sekretariat). Die Aufgaben können ausgelagert werden.
- c) die Anstellung der Abwartin / des Abwarts für das Friedhofgebäude
- d) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00
- e) die Festlegung sowie die Anpassung der Tarife für das Begräbniswesen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze gemäss Anhang zum Begräbnis- und Friedhofreglement sowie die Überwachung des Inkassos. Die Kommission bestimmt die aktuellen Tarife im Rahmen der im Anhang definierten Bandbreite in einem Informationsblatt.

⁵ Die Sitzungen der Friedhofkommission sind nicht öffentlich, die Beschlüsse der Friedhofkommission jedoch sind öffentlich, soweit kein öffentliches oder privates Interesse verletzt wird.

Angestellte **Art. 11** Die Friedhofkommission schliesst mit den Angestellten einen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

Rechnungsprüfung	<p>Art. 12 ¹ Mit der Rechnungsrevision wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³ Es gilt keine Amtszeitbeschränkung</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>
Gemeindebeiträge	<p>Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden leisten gemäss ihrer Einwohnerzahl (Horrenbach-Buchen gemäss der Einwohnerzahl im inneren Teil östlich Hutgraben) nur insofern Beiträge an die Kosten des Friedhof- und Begräbniswesens, als diese nicht durch die Gebühren gemäss dem nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e aufzustellenden Tarife gedeckt sind.</p> <p>² Zur Begleichung der laufenden Rechnungen haben die Verbandsgemeinden auf Verlangen der Friedhofkommission Vorschuss zu leisten.</p> <p>³ Für Schulden des Begräbnisbezirkes haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>⁴ Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Schulden solidarisch.</p>
Austritt aus dem Gemeindeverband	<p>Art. 14 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Begräbnisbezirk ist wenigstens 1 Jahr zum Voraus anzuzeigen. Vor dem Austritt müssen die Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sein. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch ein Anteil allfälliger Verbandschulden, berechnet nach dem für die Festsetzung der Beiträge für die Verbandsgemeinden massgebenden Schlüssel. Dazu kommt die Verpflichtung, noch während mindestens 25 Jahren an die Unterhaltskosten der Friedhöfe im Verhältnis der bestehenden Gräberzahl mittragen zu helfen.</p>

2. Bestattungswesen

Todesanzeige	<p>Art. 15 ¹ Nach Einholung einer ärztlichen Todesbescheinigung ist jeder Todesfall sofort, spätestens innert zwei Tagen (48 Stunden), dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Die Zivilstandsbeamtin / der Zivilstandsbeamte stellt danach die Bestattungsbewilligung zu Handen der Totengräberin / des Totengräbers aus.</p> <p>² Ferner haben sich die Angehörigen mit der Friedhofkommission, der Totengräberin / dem Totengräber, der Sigristin / dem Sigristen und bei religiösen Begräbnisfeiern mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.</p>
--------------	---

³ Bevor mit der Friedhofkommission und bei religiösen Begräbnisfeiern mit dem Pfarramt die Beerdigungszeit festgesetzt ist, sollen keine Zirkulare bestellt oder Abmachungen getroffen werden. Um Kollisionen zu vermeiden, sind auch ausserkirchliche Gemeinschaften gebeten, sich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Aufbahrung

Art. 16 ¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle. Sarglieferantin / Sarglieferant oder Bestattungsfirma benachrichtigen hierüber die Totengräberin / den Totengräber. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten von der Friedhofkommission einen Schlüssel. Die verstorbene Person kann jederzeit besucht werden.

² Es darf kein Leichnam beerdigt werden, bevor seit erfolgtem Tod nachstehende Frist verflissen ist:

- Bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden
- Übrige Jahreszeit wenigstens 48 Stunden

³ Für frühere Beerdigung ist der dritte Absatz von Art. 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 verbindlich.

⁴ Für längere Aufbahrung der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen.

⁵ Für die Benützung der Aufbahrungshalle für Verstorbene, welche nicht auf den Friedhöfen Schwarzenegg bestattet werden, wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (im Anhang) erhoben.

Bestattung

Art. 17 ¹ Die beiden Friedhöfe sind die ordentlichen Bestattungsorte für die verstorbenen Einwohner des Gemeindeverbandes. Auch auswärtige Personen können in Schwarzenegg bestattet werden, allerdings zu höheren Tarifen als die Einheimischen (siehe Gebührentarif im Anhang).

² Die Beerdigungen finden ordentlicherweise Montag bis Samstag zwischen 11 Uhr und 14 Uhr statt, ausserordentlicherweise (z. B: bei tot geborenen Kindern) zu anderen Tageszeiten nach besonderer Vereinbarung. An Sonntagen nur bei Epidemien oder anderen Ausnahmefällen.

³ Urnenbeisetzungen ohne anschliessende Trauerfeier können auch von Montag bis Samstag um 16 Uhr stattfinden.

Kontrolle der Gräber

Art. 18 Die Totengräberin / der Totengräber hat jedes Grab sofort mit einer Nummer zu versehen und über die Bestattungen ein fortlaufendes Verzeichnis mit den in Art. 17 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 erwähnten Angaben zu führen (Name, Vorname, Heimatort, Beruf, Geburtsdatum, Todestag der verstorbenen Person und Datum der Bestattung).

3. Friedhof

Art. 19 ¹ Die Friedhöfe sind als Ruhestätte der Verstorbenen ihrer Bestimmung gemäss in Ehren zu halten. Sie stehen der Bevölkerung durchgehend offen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Gräber und Anlagen wie des Gebäudes sowie das Pflücken und Wegnehmen von Blumen sind untersagt. Lärmendes oder sonst wie ungebührliches Benehmen innerhalb der Friedhöfe ist ebenfalls untersagt.

² Kindern ist der Zutritt nur im Auftrag oder in Begleitung Erwachsener gestattet.

³ Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

⁴ Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Giesskannen und Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch gereinigt an ihren Ort zu bringen. Unkraut, Abfälle und Kränze müssen in den aufgestellten Containern versorgt werden.

Aufsicht

Art. 20 Die Friedhofkommission ist verantwortlich für eine gute, zeitgemässe Gestaltung und Pflege der Friedhofanlagen und die rechtzeitige Vorbereitung von Abteilungen zur Bestattung. Das Erstellen der Gräber hat nach einem Plan der Friedhofkommission zu geschehen.

Friedhofabteilungen

Art. 21 ¹ Der Friedhof Brucheren wird in folgende Abteilungen unterteilt:

- Reihengräber für Erwachsene inkl. Kinder über 5 Jahre (Sarg)
- Reihengräber für Kinder bis 5 Jahre (Sarg oder Urne)
- speziell angeordnete Reihengräber auf dem Urnenfeld (Urne)
- Gemeinschaftsgrab (Asche)

² Auf dem Friedhof bei der Kirche sind nur Urnengräber zugelassen.

³ Es werden keine Familiengräber errichtet.

Ruhedauer

Art. 22 Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre.

Reihengräber

Art. 23 Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden.

Urnengräber

Art. 24 ¹ In ein Urnengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

² Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Urnen auf
Reihengräber

Art. 25 Auf ein Reihengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzungen verlängern die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

- Gemeinschaftsgrab** **Art. 26** ¹ Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne. Die Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
- ² Auf Wunsch können Name und Jahrzahlen der verstorbenen Person gegen Entrichtung einer Gebühr in die vorgesehene Inschrifttafel graviert werden.
- ³ Bei späterer Beisetzung ist eine Gravur in eine separate Inschrifttafel möglich, sofern die Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist. Der Vorstand ist berechtigt, die voll beschrifteten Inschrifttafeln zu entfernen und durch neue, leere Tafeln zu ersetzen.
- Grabreservationen** **Art. 27** Grabreservationen sind nicht möglich.
- Anlegen der Gräber** **Art. 28** ¹ Die Einteilung der Friedhofabteilungen ist Sache des Friedhofkommission.
- ² Das Anlegen der Gräber und die Erstellung der Grabeinfassungen ist Sache der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners.
- ² Jedes Grab wird nummeriert.
- Grabtiefe** **Art. 29** ¹ Die Gräber müssen unter Verantwortlichkeit der Totengräberin / des Totengräbers folgende Tiefe haben:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Erwachsene | 180 cm |
| b) für Kinder von 3 bis 10 Jahren | 150 cm |
| c) für Kinder unter 3 Jahren | 120 cm |
| d) für Urnengräber | 60 cm |
- ² Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche unter dem Rasen beigesetzt (Leihurne).
- Aufhebung der Gräber** **Art. 30** ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Aufhebung eines Gräberfeldes verfügen und erlässt die entsprechenden Publikationen. Werden die Grabmäler und Pflanzen nicht innert der festgesetzten Frist entfernt, verfügt die Friedhofkommission über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.
- ² Beim Gemeinschaftsgrab können die Namensschilder ebenfalls nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofkommission entfernt werden. Die Schilder stehen den Hinterbliebenen auf Wunsch zur Verfügung.
- ³ Wird die Ausgrabung einer auf einem bestehenden Grab später beigesetzten Urne verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Kosten der Ausgrabung und gegebenenfalls einer Wiederbeisetzung aufzukommen.
- ⁴ Eine Wiederbeisetzung auf ein bestehendes Grab verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

⁵ Bei einer Wiederbeisetzung auf ein neues Urnengrab gilt die ordentliche Ruhedauer (Art. 22).

4. Grabmäler

- Grabmal** **Art. 31** ¹ Für das Aufstellen eines Grabmals ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Dem Gesuch ist eine Skizze im Massstab 1:10 des gewünschten Grabmals mit den Angaben über Grösse, Material und Schrift einzureichen.
- ² Kein Grabmal darf gesetzt werden, bevor die schriftliche Zustimmung vorliegt sowie das Streifenfundament erstellt ist.
- Aufstellung der Grabmäler** ³ Die Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden unter Vorweisung der schriftlichen Bewilligung. Nach beendeter Arbeit ist die Grabstätte samt Umgebung wieder in sauberen Zustand zu versetzen, nötigenfalls durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner auf Kosten der Erstellerin / des Erstellers.
- Form des Grabmals** **Art. 32** ¹ Das Grabmal darf nicht gegen das ästhetische Empfinden verstossen und weder die Harmonie der Umgebung noch die Stimmung der Ruhe beeinträchtigen.
- ² Das Grabmal soll möglichst aus Stein hergestellt werden. Auch Holzkreuze sind gestattet.
- ³ Nicht gestattet sind folgende Materialien:
- Kunststoffe
 - Glas
 - Blech
 - Fotografien
- ⁵ Als Grabmal auf den Urnengräbern bei der Kirche sind nur Kreuze aus Metall oder Holz (max. Höhe: 90 cm, max. Breite: 50 cm) auf einem Sockel (max. Höhe: 20 cm) sowie Grabplatten zugelassen.
- Masse des Grabmals** **Art. 33** ¹ Für Grabmäler auf dem Friedhof Brucherer gelten folgende Masse. Die Höhe wird über dem Niveau der Platten gemessen.
- | | | | | |
|-------------------|------------|--------|--------------|-------|
| - Erwachsenengrab | max. Höhe: | 105 cm | max. Breite: | 60 cm |
| - Kindergrab | max. Höhe: | 75 cm | max. Breite: | 45 cm |
| - Urnengrab | max. Höhe: | 80 cm | max. Breite: | 45 cm |
| - Grabplatten | max. Höhe: | 60 cm | max. Breite: | 45 cm |
- ² Die Grabmäler auf dem speziellen Urnenfeld müssen 65 cm ab Kreisrand der Platten gesetzt werden.
- ³ Pro Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden.

Nicht genehmigtes Grabmal	Art. 34 Die Friedhofkommission kann jederzeit die Entfernung eines Grabmals verlangen, das ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurde oder den genehmigten Angaben nicht entspricht. Wird der Aufforderung zur Entfernung nicht innert der angesetzten Frist entsprochen, so ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers entfernen zu lassen.
Umfassung der Gräber	Art. 35 ¹ Die Umfassung der Gräber wird durch die Friedhofkommission geregelt und von der Friedhofgärtnerin / vom Friedhofgärtner ausgeführt. Auf dem Friedhof Brucheren sind Stein- und Zementfassungen verboten. Grabfassungen bei der Kirche sind obligatorisch. ² Die Friedhofkommission behält sich vor, die verschiedenen Friedhofabteile unterschiedlich zu gestalten. ³ An die entstehenden Kosten ist ein einmaliger Betrag durch die Hinterbliebenen zu entrichten (siehe Gebührentarif im Anhang).
Art der Bepflanzung	Art. 36 ¹ Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über die Grabfläche hinausragen und nicht höher als 60 cm sein. ² Anpflanzungen und Gestaltungen, die das Bild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. ³ Der Friedhofkommission steht das Recht zu, Bepflanzungen, die stören oder unpassend wirken, zu beanstanden, nötigenfalls zu entfernen und die Grabfläche neu zu gestalten.
Unterhalt der Gräber	Art. 37 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, Grab und Grabmal in gutem Zustand zu erhalten (Bepflanzung und Unterhalt inkl. Unkrautentfernung). Bei mangelhaftem Unterhalt trifft die Friedhofkommission die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen, wenn der Mangel auf schriftliche Anzeige nicht innert der angesetzten Frist behoben wird. ² Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner zuständig.
Unterhaltsvertrag	Art. 38 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätte kann vertraglich dem Verband übertragen werden. Siehe „Gebührentarif im Anhang.“
Schadhafte Grabmäler	Art. 39 Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Friedhofkommission von den Unterhaltspflichtigen wieder in Stand zu stellen. Geschieht dies nicht innert der dafür angesetzten Frist, so ist die Friedhofkommission berechtigt, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Haftung** **Art. 40** Seitens der Verbandsgemeinden besteht keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen oder höhere Gewalt.
- Strafbestimmungen** **Art. 41** ¹ Gemäss Gemeindegesetz werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 1'000.00 bedroht, unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften. Allfällige Bussen werden durch die Friedhofkommission ausgesprochen.
- ² Totengräberin / Totengräber, Friedhofgärtnerin / Friedhofgärtner und die Abwartin / der Abwart des Friedhofgebäudes sind zur Anzeige gegen Widerhandlungen verpflichtet.
- Inkrafttreten** **Art. 42** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.
- ² Es hebt
- das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. November 2008 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung des Begräbnisbezirks Schwarzenegg vom 28. Juni 2018 mit 4 Stimmen zu 0 Gegenstimmen angenommen.

Oberlangenegg, 28.06.2018

BEGRÄBNISBEZIRK SCHWARZENEGG

Die Präsidentin

Das Sekretariat

Beatrice Berger

Res Wittwer

Auflagezeugnis

Das Sekretariat des Begräbnisbezirks Schwarzenegg bescheinigt:

1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement lag vom 24. Mai 2018 – 28. Juni 2018 auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 2018 und Nr. 22 vom 31. Mai 2018 bekanntgegeben.
2. Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde durch die Begräbnisbezirksversammlung Schwarzenegg am 28. Juni 2018 genehmigt.

Oberlangenegg, 05.07.2018

Begräbnisbezirk Schwarzenegg
Das Sekretariat:

Res Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom **23. Aug. 2018** und
30. Aug. 2018

ANHANG

Gebührenreglement

Die Begräbnisbezirksversammlung beschliesst, gestützt auf Artikel 10 Abs. 4 Bst. e nachfolgend die Grundgebühren. Diese dürfen in der Kompetenz der Friedhofkommission um maximal 50 % nach den in Artikel 10 Abs. 4 Bst. e aufgestellten Grundsätze erhöht werden. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Bestattung aller im Begräbnisbezirk verstorbenen mittellosen Personen.

1. GRABKOSTEN

	Einheimische*	Ehemalige**	Auswärtige
Erdbestattung Erwachsene	Fr. 500.00	Fr. 700.00	Fr. 900.00
Erdbestattung Kinder	Fr. 200.00	Fr. 400.00	Fr. 600.00
Urne auf dem Urnenfeld	Fr. 250.00	Fr. 350.00	Fr. 500.00
Asche im Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00	Fr. 600.00	Fr. 700.00
Urne bei der Kirche	Fr. 250.00	Fr. 350.00	Fr. 500.00

* Als **Einheimische** gelten Personen, welche bei Todesfall den zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden hatte.

** Als **Ehemalige** gelten Personen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre einmal zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden hatte.

Die Kosten des Totengräbers für die Bestattung werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Bei Urnengräbern bei der Kirche werden die obligatorischen Grabfassungen zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber sind kostenlos.

Gravuren des Namens auf der Schrifftafel des Gemeinschaftsgrabes werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Es handelt sich hier um einmalige Beiträge der Hinterbliebenen an die allgemeinen Kosten der Friedhofpflege (Umrandungen der Gräber, Plattenarbeiten usw.).

2. AUFBAHRUNG IM FRIEDHOFGEBÄUDE

Für die Aufbahrung verstorbener Personen, welche nicht in Schwarzenegg bestattet werden, sowie für Auswärtige, die ihre Schriften nicht mehr im Gemeindegebiet des Begräbnisbezirks haben, verrechnet der Begräbnisbezirk für die Benützung der Aufbahrungshalle:

Pauschal Fr. 100.00

Dokumentenprotokoll

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten